

## BERUFSHAFTPFLICHT

# Vertretungen nicht mitversichert?

Der Präzedenzfall einer im Krankenhaus angestellten Gynäkologin, die freiberuflich ambulant tätig ist, hat eine Versicherungslücke aufgedeckt.

**F**reiberuflich ambulant tätige Klinikärzte sollten dringend ihre Berufshaftpflichtversicherung überprüfen. Dies empfiehlt Versicherungsmakler Jürgen Möhring aus Oldenburg: „Denn es könnte sein, dass ihre Vertretungen weder über den Kommunalen Schadensausgleich noch über die Berufshaftpflicht der Ärzte mitversichert sind.“ Der Musterfall einer Oberärztin aus Niedersachsen habe jetzt diese gefährliche Versicherungslücke bei Gynäkologen ans Licht gebracht. Ob auch andere Facharztgruppen betroffen sind, sei noch unklar.

Hintergrund: Viele leitende Klinikärzte sind zusätzlich freiberuflich ambulant tätig. Nicht selbstverständlich ist jedoch, dass die hierfür notwendige Berufshaftpflicht die Urlaubs- und Krankheitsvertretungen miteinschließt. Erkannt wurde diese Schwachstelle aktueller Versicherungsverträge jetzt zunächst bei den Gynäkologen. Der Präzedenzfall in Niedersachsen hat für Wirbel bei der R+V Versicherung gesorgt.

## Es haftet der Arzt, der im Behandlungsvertrag steht

Die betroffene Oberärztin arbeitet neben ihrer Tätigkeit als angestellte Klinikärztin in denselben Krankenhausräumen als ambulante Gynäkologin. Da die Ärztin im Risikoerfassungsbogen ihrer Berufshaftpflichtversicherung angegeben hatte, dass Urlaubs- und Krankheitsvertretungen im Rahmen ihrer freiberuflichen Tätigkeit vor Ort arbeiteten, fühlte sie sich ausreichend versichert. Bei einer namentlichen Nachmeldung ihrer Vertreter teilte die R+V Versicherung indes mit, vertretungsberechtigte Personen seien ausdrücklich nicht über ihren Vertrag abgedeckt.

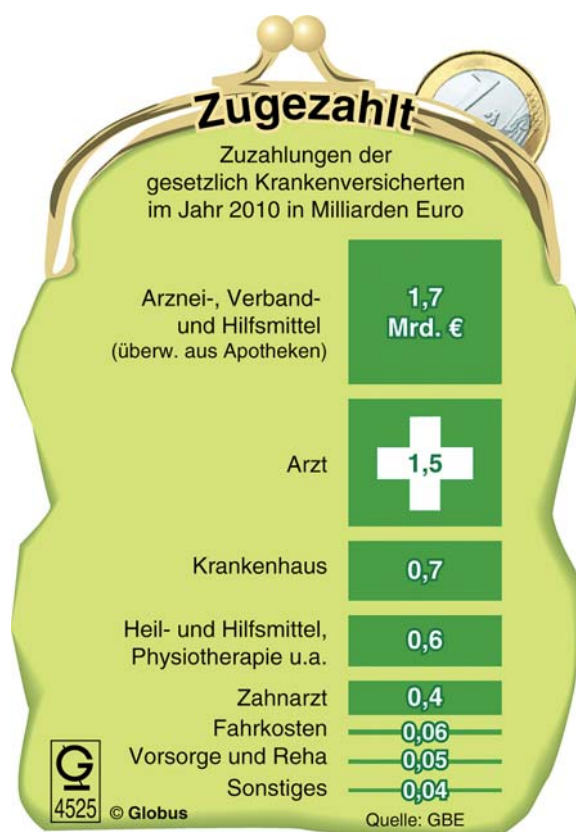
„Es herrschte große Unklarheit“, sagt Möhring. Der Fachberater für ärztlichen Versicherungsschutz be-

gab sich für seine Kundin auf die Suche nach einer Lösung.

Eine mündliche Nachfrage beim Kommunalen Schadensausgleich (KSA), dem Haftpflichtversicherer der Klinik, versprach zunächst Erfolg: Vertretungen seien über den KSA mitversichert. Diese Aussage wurde jedoch später schriftlich revidiert. Im Schadensfall werde derjenige Arzt herangezogen, der im Behandlungsvertrag stehe. Diesen Behandlungsvertrag schließe der ambulant tätige Arzt mit dem Patienten – nicht die Vertretung. „Es ist erstaunlich, dass eine derart gravierende Versicherungslücke so lange unentdeckt bleiben konnte“, so Möhring.

Im Ergebnis besserte die R+V Versicherung nach. Indes werden freiberuflich ambulant tätige Ärzte künftig tiefer in die Tasche greifen müssen: Vertretungen können ab sofort gegen einen Zuschlag mitversichert werden. Im Fall der niedersächsischen Oberärztin verdoppelte sich der Jahresbeitrag dadurch von bislang 1 400 Euro auf 2 800 Euro zuzüglich Versicherungssteuer.

Die R+V Versicherung ist im Bereich der Gynäkologen federführend, in diesem Gebiet wird der Nachbesserungsbedarf also besonders hoch sein. Inwieweit auch andere Ärztegruppen von der Situation betroffen seien, müsse jetzt recherchiert werden, so Möhring. *JF*



**Circa fünf Milliarden Euro** haben die gesetzlich Krankenversicherten im vergangenen Jahr zusätzlich zu den Krankenkassenbeiträgen bezahlen müssen. Für Arznei-, Verband- und Hilfsmittel und Ähnliches mussten sie knapp 1,7 Milliarden Euro aus eigener Tasche berappen. Die Zuzahlungen in ärztlichen Praxen summierten sich auf mehr als 1,5 Milliarden Euro, darin enthalten waren auch die Praxisgebühr von zehn Euro je Quartal. Die Zuzahlungen im Krankenhaus – zehn Euro pro Tag (maximal 280 Euro) – beliefen sich auf insgesamt 0,7 Milliarden Euro. Für Heilmittel, dazu gehören beispielsweise Massagen oder Krankengymnastik, zahlten die Versicherten 0,6 Milliarden Euro.